

Dienstag, 19. April 2016/Bu

**Rundbrief Nr. 3/2016
Urteil zu pauschal dotierten Unterstützungskassen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits in der Veröffentlichung unserer Jahresstatistik haben wir zu Versorgungswerken sogenannter „pauschal dotierter Unterstützungskassen“ hingewiesen.

Diese Hinweise betrafen die damit verbundenen Schwierigkeiten und Risiken für die beteiligten Unternehmen.

Nun muss sehr sorgfältig unterschieden werden zwischen Versorgungseinrichtungen staatlich kontrollierter Unternehmen (der Versicherungsunternehmen) und sogenannter freier Unterstützungskassen.

Die freien Unterstützungskassen sind allzu meist eingetragene Vereine oder als GmbHs mit Mindeststammeinlagen notiert.

Nun liegt zwischenzeitlich ein **Endurteil** des Landgerichts Dresden zu einem solchen Vorgang mit einer pauschal dotierten Unterstützungskasse vor.

Zum Sachverhalt:

Das in Rede stehende Unternehmen schloss mit einer sogenannten Gruppenunterstützungskasse in Form eines eingetragenen Vereins und einem dahinterstehenden „Beraterpool“ eine Versorgungsvereinbarung für die Mitarbeiter. Dies sollte über den Durchführungsweg der pauschal dotierten Unterstützungskasse geschehen.

Wie in so vielen anderen Fällen wurden hier die Dotierungen zur Unterstützungskasse lediglich auf Papier vorgenommen und zu den abgegebenen Dotierungsmeldungen erteilt die Unterstützungskasse in gleicher Höhe Darlehensverträge. Sowohl auf die Dotierung, als auch auf den Darlehensvertrag flossen keinerlei tatsächliche Leistungen.

Das Modell, von dem die Parteien Gebrauch gemacht haben, erlaubt die darlehensweise Aufrechnungsvalutierung, die sich in einem eigenen Kapitalkonto in Höhe der jeweiligen Darlehensverbindlichkeit niederschlug.

1 von 2

Kooperationspartner

Dipl.-Math. Ulrich Vierneisel
Aktuar, IVS-geprüfter versicherungsmathematischer Sachverständiger für Altersversorgung
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Versicherungsmathematik in der betrieblichen Altersversorgung bei der IHK Rhein-Neckar

Rechtsanwalt
Ferdinand C. Glück
bAV Kontor PVT LTD
Grahamstown 6140
South Africa

Vorgesehen war, so die Verträge, die Verrechnung der Beiträge zur Altersvorsorge und dem vorab gewährten, versprochen gut verzinsten, aber nicht zur Auszahlung gelangten Valutabetrag.

Bei der Unterstützungskasse wurde daher zugunsten des betroffenen Unternehmens ein Dotationskonto geführt, welches mit umgekehrten Vorzeichen valutierte, wie das Darlehenskonto.

Im Rahmen der Prüfung der versorgungsvertraglichen Unternehmungen wurde festgestellt, dass die aus den Versorgungszusagen ermittelten versorgungsvertraglichen Verpflichtungen tatsächlich niemals durch die Dotierungen hätte finanziert werden können und auch bei einer höchst spekulativen Anlage von Dotierungsvaluten wäre eine Absicherung der relevanten Versorgungsbarwerte niemals möglich gewesen.

Da das Unternehmen sich noch keinen unverfallbaren Versorgungsanwartschaften gegenüber sah, wurde das gesamte Versorgungswerk geschlossen und die gesamten Verträge mit der Unterstützungskasse und dem sogenannten Beraterpool gekündigt.

Daraufhin begehrte die „Versorgungseinrichtung Gruppenunterstützungskasse“ die Darlehen von dem Unternehmen, aus den gekündigten Darlehensverträgen zurück.

Das Landgericht Dresden hat hierzu in einem Endurteil kurz und bündig bestätigt, dass ein solcher Anspruch einer pauschal dotierten Unterstützungskasse nicht existent ist.

Aufgrund des reinen „Beleg austausches“ haben sich die wechselseitig geführten Konten vollständig zum Erlöschen gebracht, so dass eine Darlehensforderung nicht besteht.

Kennzeichnend für die gesamte Vorgehensweise der in Rede stehenden Unterstützungskasse sind auch die innerhalb des Urteils des Landgerichts Dresden dotierten Verschleierungsansätze.

So spricht das Gericht zutreffend von Nebelschwaden, die die Unterstützungskasse in das Verfahren eingebracht habe, falschen Zitierungen und fehlenden rechtlichen Zusammenhängen.

Die in der Jahresstatistik 2015 bereits ausgesprochene Warnung vor solchen Versorgungseinrichtungen, die letztendlich nur zum Schaden der gläubigen Unternehmen führen können, gilt dieses Urteil nun als zutreffender Beleg.

Das bAV Kontor wollte nicht verabsäumen, Sie über diese Entwicklungen zu informieren, da es immer noch Firmen und Unternehmen gibt, die sich der Risiken über solche versorgungsvertragliche Einrichtungen nicht bewusst sind.

Zu allen Fragen und Anliegen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ferdinand C. Glück
Rechtsanwalt

bAV Kontor
bAV Sachverständige
Rechtsanwälte - Aktuarien